

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-94/12-1973

Wien, am 15. Mai 1973
1014

Entwurf eines Gesetzes über
die Regelung des Fischerei-
wesens in Niederösterreich
(NÖ Fischereigesetz);
Regierungsvorlage



H o h e r L a n d t a g !

Die derzeit auf dem Gebiet des Fischereiwesens in Nieder-
österreich geltenden Rechtsgrundlagen und zwar

1. das Gesetz vom 25. April 1885, RGBl.Nr.58;
2. das Gesetz vom 26. April 1890, LGBI.Nr.1/1891;
3. das Gesetz vom 23. April 1894, LGBI.Nr.22;
4. das Gesetz vom 1. März 1905, LGBI.Nr.92;
5. das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBI.Nr.133;
6. das Gesetz vom 19. April 1939, DR I S.795 (GBO.Nr.556/1939);
7. das Gesetz vom 12. März 1970, LGBI.Nr.128;
8. das Gesetz vom 24. Oktober 1934, LGBI.Nr.210

stammen größtenteils aus Verfassungsperioden, die von der
derzeitigen Bundes- und Landesverfassung wesentlich ver-
schieden sind. Sie geben daher in vielen Bestimmungen
Anlaß zu Bedenken verfassungsrechtlicher Art. Sie
stammen aber auch aus einer Zeit, in der die Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensvorschriften noch nicht in Geltung
standen. Ihrer gesetzmäßigen Anwendung stellen sich daher
oft verfahrensrechtliche Probleme entgegen. Darüberhinaus
sind die materiellrechtlichen Bestimmungen dieser Vor-
schriften zum Teil überholt und gegenstandslos geworden,
zum Teil sind sie abänderungsbedürftig. Sind doch nunmehr
an die 85 bzw. 80 Jahre vergangen, seit die in Nieder-
österreich bestehenden grundsätzlichen Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Fischereiwesens anzuwenden sind.

Eine wenn auch umfassende Novellierung allein vermag den aufgezeigten Problemen nicht befriedigend Rechnung zu tragen. Es ist daher notwendig, die gesamte Materie einer Neuregelung zu unterziehen. Ungeachtet dieser aus verfassungs-, verfahrens- und materiellrechtlichen Gründen gebotenen Notwendigkeit muß aber gerade wegen der nahezu neun Dezennien im wesentlichen unverändert gebliebenen Rechtslage auf den Weiterbestand bewährter Vorschriften und nicht zuletzt darauf Bedacht genommen werden, daß die Regelung des Fischereiwesens durch die Landesgesetzgebung auf jenen Teil der Materie beschränkt bleiben muß, dessen Vollziehung der Verwaltung allein zugeordnet ist. Das Fischereirecht ist als selbständiges dingliches Recht, das nicht zum Inhalte des Grundeigentums an einem Gewässer gehört, hinsichtlich des Erwerbes und des Besitzes dem Privatrecht zugehörig. Lediglich die Regelung der Ausübung dieses Rechtes im weitesten Sinne ist Gegenstand der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Verwaltung (§ 383 ABGB.).

Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes wurde nicht nur auf die Zielsetzung der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Fischbestandes, sondern auch auf die hiezu erforderlichen Voraussetzungen Bedacht genommen. Diese Voraussetzungen bestehen in der Wahrung eines angemessenen Umweltschutzes, der inhaltslos und somit ein Schlagwort bleiben müßte, wenn er nicht in Einzelvorschriften und zwar auch dieses Gesetzes seine entsprechende Konkretisierung erfahren würde.

Den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen sei der Hinweis vorangestellt, daß das am 12. März 1970 beschlossene Gesetz über die Fischerkarte und die Fischergastkarte nahezu unverändert in das vorliegende Gesetz eingearbeitet worden ist. Die Änderung bezieht sich lediglich auf die "Österreichische Fremdenverkehrswerbung" und ihre Berechtigung, an

Fischergäste Fischergastkarten ausgeben zu dürfen. Die Bundesregierung hat zwar in ihrer Sitzung vom 21. April 1970 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 12. März 1970 gemäß Art. 98 Abs. 3 B.-VG. zuzustimmen, doch wurde in diesem Zusammenhang vom Bundeskanzleramt das nachstehende, auszugsweise wiedergegebene Schreiben an die Kanzlei des Landtages gerichtet:

"Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung wird jedoch zu der Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses, wonach der Verein "Österreichische Fremdenverkehrswerbung" an Fischergäste ordnungsgemäß ausgefüllte und unterfertigte Fischergastkarten unter bestimmten Voraussetzungen ausgeben kann, bemerkt, daß die Tätigkeit dieses Vereines seinen Statuten zufolge auf die Auslandsfremdenverkehrswerbung gerichtet ist und daß daher die Ausgabe von Fischergastkarten nicht in den Rahmen dieser Tätigkeit fällt.

Der Verein dürfte daher von der ihm im Gesetzesbeschluß eingeräumten Befugnis gar keinen Gebrauch machen. Abgesehen davon ist die gesetzliche Privilegierung eines Vereines auch unter dem Gesichtswinkel des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes nicht unproblematisch."

Diesen Einwendungen mußte Rechnung getragen werden. Im übrigen rechtfertigt das Ausmaß des Bedarfes an Fischergastkarten für ausländische Gäste in Niederösterreich keineswegs, eine verfassungsrechtlich bedenkliche Gesetzesbestimmung weiter aufrecht zu erhalten.

Gemäß Art.15 B.-VG. ist die Regelung des Fischereiwesens in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Zur Beschlußfassung über ein Gesetz, das diese Materie regelt, ist daher der Landtag zuständig.

Das unter diesen Gesichtspunkten und mit Rücksicht auf die Rechtssprechung der Höchstgerichte ausgearbeitete Gesetz hat im Rahmen seiner Vollziehung keine finanzielle Mehrbelastung des Landes zur Folge. Es wurden vielmehr einige Änderungen gegenüber der alten Rechtslage vorgenommen, die neben einer Verwaltungsvereinfachung auch eine Kostenersparnis bedingen.

Zu § 1:

Mit dieser einleitenden Bestimmung wird der Zweck und der Geltungsbereich des Gesetzes umschrieben. Die Vorschrift des zweiten Absatzes ist eine Ausnahmebestimmung für Inhaber von Fischzuchtbetrieben, deren Gewässer nicht in die Fischereirevierbildung einbezogen worden sind. Die Fischerei in diesen Wasseransammlungen muß als landwirtschaftlicher Betriebszweig, ähnlich wie die Tierzucht, angesehen werden, in dessen Rahmen eine besondere behördliche Kontrolle der die Fischerei ausübenden Personen um so weniger erforderlich ist, als Gewässer dieser Art von den übrigen Gewässern isoliert sind und somit durch den Fischzuchtbetrieb andere Fischereirechte nicht berührt werden.

Zu § 2:

Diese Vorschrift enthält eine Reihe von Legaldefinitionen.

Zu § 3:

Da das Fischereirecht dem Privatrecht zugehörig ist, muß klargestellt werden, daß primär nur seine Ausübung vom

Normenkreis der Landesgesetzgebung erfaßt werden kann. Daneben wird dem Fischereiausübungsberechtigten eines der grundsätzlichen Ziele dieses Gesetzes, nämlich die Pflicht, für einen angemessenen und artenreichen Fischbestand zu sorgen, vor Augen geführt. Die besonderen Regeln, die der Erreichung des angeführten Zieles dienen, bleiben den Einzelvorschriften des Gesetzes vorbehalten.

Zu § 4:

Grundlage für eine zweckentsprechende Bewirtschaftung der Fischwässer ist die der Landesregierung vorbehaltene Einteilung der Gewässer. Diese mit Bescheid vorzunehmende Einteilung hat nach Prüfung der sachlichen Voraussetzungen und der Fischereirechtsverhältnisse so zu erfolgen, daß Eigen- und Pachtreviere gebildet werden, die eine zielführende Bewirtschaftung zulassen. Nur solche Gewässer, die entweder für keinen Zweig der Fischerei von Bedeutung sind oder die als Zu- und Abläufe von Teichwirtschaften für letztere von Bedeutung sind, sollen unter bestimmten Voraussetzungen von der Revierbildung ausgenommen werden können. Die Behörde soll aber auch die Möglichkeit haben, bei Änderung der ursprünglich für ihre Entscheidung maßgebend gewesenen Verhältnisse jederzeit ihre Entscheidungen zu ändern und damit dem allgemeinen Interesse der Fischerei in sinnvoller Weise Rechnung tragen. Die Bestimmung des 5. Absatzes soll für jene Fischwässer, die an der Grenze zu einem anderen Bundesland liegen oder die diese Grenze zumindest teilweise bilden, die Möglichkeit eines einvernehmlichen Vorgehens des Bundeslandes Niederösterreich und des angrenzenden Bundeslandes eröffnen. Im Revierbildungsverfahren haben die Fischereiberechtigten (§ 2) Parteistellung.

Zu § 5:

Die Voraussetzungen, unter denen ein Fischwasser als Eigenrevier anerkannt werden kann, sind mit dieser Bestimmung ausreichend umschrieben. Mit dem 3. Absatz wird sichergestellt, daß der Zweck der Revierbildung nicht vereitelt wird. Die Vorschrift des 4. Absatzes, wonach Ansprüche auf Anerkennung solcher Wasserstrecken als Eigenrevier gestellt werden können, die bisher Bestandteil von Pachtrevieren waren, nur mit Wirksamkeit für die folgende Periode erhoben werden können, schützt weitgehend erworbene Rechte Dritter. Damit wird auch gewährleistet, daß die zumeist auf eine Pachtperiode abgestellte Bewirtschaftung nicht für den Pächter unvorhergesehen beendet wird.

Zu § 6:

Der Antrag auf Anerkennung eines Fischwassers als Eigenrevier muß, um einer meritorischen Behandlung zugänglich zu sein, bestimmte Angaben und Unterlagen enthalten. Die diesbezügliche im Gesetz enthaltene Vorschrift sichert ein einheitliches Vorgehen und erleichtert die Tätigkeit der Behörde, indem sie das Ermittlungsverfahren vereinfacht und abkürzt.

Zu § 7:

Auch diese Bestimmung dient in ihren Auswirkungen einer räumlich kontinuierlichen Bewirtschaftung aller Wasserstrecken. Im allgemeinen Interesse der Fischerei muß ein Eigenrevier ebenso bewirtschaftet werden wie ein Pachtrevier. Pachtunfähige Besitzer von Eigenrevieren sollen auch von der Bewirtschaftung ihrer Fischwässer ausgeschlossen werden. Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, welche die Tatbestände des § 16 Abs. 2

erfüllen, setzen sich erfahrungsgemäß oft nur deshalb in den Besitz von Fischerrechten, um solcherart jeder Beanstandung im Falle industriell oder anderweitig verursachter Gewässerverschmutzungen zu entgehen.

Zu § 8:

Jene Fischwässer, die fischerlich zwar von Bedeutung sind, die aber wegen des geringen Ausmaßes der Wasserstrecke, auf die sich das einzelne Fischereirecht räumlich erstreckt, nicht als Eigenreviere anerkannt werden können, sind ebenfalls dem Bewirtschaftungszwang zu unterwerfen und zu diesem Zweck zusammen mit anderen derartigen und angrenzenden Fischwässern als sogenannte Pachtreviere festzustellen. Die im konkreten Fall vorzunehmende räumliche Abgrenzung wird einerseits durch angrenzende Eigenreviere gegeben sein, andererseits hat sie unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des § 4 Abs.2 zu erfolgen.

Zu § 9:

Es würde den Zielsetzungen des Gesetzes widersprechen, Teile von Fischwässern, soweit diese den Vorschriften des § 4 Abs.2 entsprechen und die für sich allein weder als Eigenrevier anerkannt werden noch mit Rücksicht auf ihre Länge Bestandteil eines Pachtrevieres sein können, die aber für die Fischerei von Bedeutung sind, nicht zu bewirtschaften. Im allgemeinen Interesse der Fischereiwirtschaft, vor allem wegen der erforderlichen Bewirtschaftung und Beaufsichtigung ist es daher sachlich gerechtfertigt, dem Besitzer eines angrenzenden Eigenrevieres die Mitbewirtschaftung einer solchen Strecke allenfalls auch gegen seinen Willen aufzutragen. Ebenso gerechtfertigt ist es, dem Fischereiberechtigten einen Anspruch auf Entschädigung zuzuerkennen, zumal derjenige, dem die Bewirtschaftung

aufgetragen wird, erfahrungsgemäß einen Gewinn aus der mitbewirtschafteten Wasserstrecke erzielt und die Zuweisung zur Mitbewirtschaftung ansonsten dem Fischereiberechtigten gegenüber Merkmale einer Enteignung enthalten würde.

Zu § 10:

Die Bewirtschaftung eines Pachtrevieres kann nicht dem einzelnen Fischereiberechtigten überlassen bleiben. Das Pachtrevier muß zweckmäßigerweise von einer verantwortlichen und berechtigten Einzelperson oder von einer Personenmehrheit bewirtschaftet werden. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich ein Bewirtschaftungszeitraum in der Dauer von zehn Jahren als vorteilhaft erwiesen. Diese Verpachtung hat entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung, oder im Wege des freien Übereinkommens zu erfolgen. Die Möglichkeit einer freihändigen Verpachtung war deshalb vorzusehen, weil einer Mehrheit von Anteilsberechtigten (Fischereiberechtigten) eines Pachtrevieres nach dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatz die gleichen Rechte zuzubilligen sind wie dem einzelnen Fischereiberechtigten als Besitzer eines Eigenrevieres. Hat sich der bisherige Pächter bewährt, so kann das Pachtverhältnis überdies jeweils auf weitere zehn Jahre verlängert werden, ohne daß eine neue Verpachtung an einen Dritten vorgenommen werden muß. Eine solche Möglichkeit ist jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses im Interesse der Fischereiwirtschaft gelegen ist und daß sämtliche Fischereiberechtigte damit einverstanden sind. Da für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung die Einhaltung bestimmter Richtlinien notwendig ist, haben die Verpächter im Einvernehmen mit dem

Fischereirevierausschuß der Art des Fischwassers entsprechende Pachtbedingungen zu erarbeiten. Diese stellen jedoch nur ein Mindestanfordernis dar.

Für den Fall, als eine Verpachtung nicht möglich sein sollte, ist für die Fortsetzung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischereireviers insoweit zu sorgen, als für die Zeit bis zur Begründung eines neuen Pachtverhältnisses ein Revierverwalter bestellt werden muß.

Zu § 11:

Zur Sicherstellung der Erfüllung aller mit der Pachtung eines Pachtreviers verbundenen Obliegenheiten muß der Pächter eine Kautions in der Höhe des Jahrespachtschillings erlegen. Alle Bestimmungen hierüber sind den diesbezüglichen Vorschriften des NO.Jagdgesetzes 1969, LGBl.Nr. 28/1970, nachgebildet worden.

Zu § 12:

Auch diese Vorschrift ist dem Jagdgesetz nachgebildet. Sowohl die Unter- als auch die Weiterverpachtung eines Pachtreviers bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, die zunächst die Pachtfähigkeit (§ 16) zu prüfen und den Fischereirevierausschuß zu hören hat. Der Fischereirevierausschuß wird seiner Stellungnahme die fachliche Beurteilung der Frage zu Grunde zu legen haben, ob die Unter- bzw. Weiterverpachtung im allgemeinen Interesse der Fischereiwirtschaft gelegen ist.

Zu § 13:

Die Vorschrift des § 889 ABGB enthält keine allgemeine Regelung für das Verhältnis, in dem der Pachtschilling auf die einzelnen Fischereiberechtigten aufzuteilen ist. Sollte der

Pachtvertrag hierüber nichts aussagen, dann ist die im Sinne des Art.15 Abs.9 B-VG erforderliche Regelung des § 13 anzuwenden. Der Hinweis auf die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg zu beschreiten und den Pachtschilling bis zur gerichtlichen Entscheidung zu hinterlegen, hat deklaratorischen Charakter.

Zu § 14:

Die Vorschriften über die Auflösung des Pachtverhältnisses sind zur Gewährleistung einer zweck- und gesetzmäßigen Bewirtschaftung des Pachtrevieres erforderlich. Die Auflösung dieses Pachtverhältnisses ist bei Vorliegen der Auflösungsgründe zwingend vorgeschrieben.

Zu § 15:

Die Beendigung eines Pachtverhältnisses durch den Tod des Pächters bedingt eine oft nachteilige Unterbrechung in der Bewirtschaftung eines Pachtrevieres. Sie kann vermieden werden, wenn dem zur Vertretung des Nachlasses Berufenen eine vorübergehende Weiterbewirtschaftung bis zur Einantwortung des Nachlasses ermöglicht wird. In einem solchen Fall bedarf der Bewirtschafter zwar keiner Fischerkarte, das Revier jedoch weiterhin einer Beaufsichtigung. Wurde von der Möglichkeit der vorübergehenden Bewirtschaftung Gebrauch gemacht, dann sollen in der Folge pachtfähige Erben die Möglichkeit haben, das Pachtverhältnis bis zum Ende der Pachtperiode fortsetzen zu dürfen. Es soll damit neben einer kontinuierlichen Bewirtschaftung des Fischwassers erreicht werden, daß die Investitionen des verstorbenen Pächters in ihren Auswirkungen nicht von vornherein solchen dritten Personen zugute kommen, die an solchen Investitionen keinerlei Anteil hatten. Auch diese Vorschriften sind dem geltenden Jagdrecht nachgebildet.

Zu § 16:

Die Bewirtschaftung eines Fischereirevieres ist mit dem Fischfang verbunden. Einzelpächter bedürfen daher einer gültigen Fischerkarte zur Pachtfähigkeit. Eine weitere wesentliche Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist die Fähigkeit, die mit einer Pachtung verbundenen Obliegenheiten erfüllen zu können. Diese Fähigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Pächter etwa nicht oder nicht mehr in der Lage ist, den mit der Pachtung in Zusammenhang stehenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen oder wenn er nicht das gehörige fachliche Können besitzt.

zu § 17:

Die Verpflichtung, ein Fischereirevier mit Brut, Setzlingen oder Jungfischen zu besetzen, entspricht der im § 1 zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung. Die heutige Beschaffenheit der Fischwässer einerseits und deren intensive Nutzung durch Fischereiausübungsberechtigte und durch andere Wassernutzungsberechtigte andererseits aber auch die qualitative Verschlechterung der Gewässer lassen die Ergänzung und Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes durch natürliche Vermehrung nur mehr in seltenen Fällen zu. Ausreichend vorhandene Fischzuchtanstalten ermöglichen die notwendig gewordene künstliche Besetzung der Fischwässer mit Fischnachwuchs.

Ein wahlloses Aussetzen von fremden oder noch nicht eingebürgerten Fischarten könnte den Haushalt der Natur empfindlich stören. Derartige Absichten sollen also nur nach Einholung von Fachgutachten und nach behördlicher Genehmigung verwirklicht werden dürfen.

Zu §§ 18 - 24:

Die Bestimmungen über den Fischereischutz und über die Fischereiaufseher im einzelnen sind im wesentlichen den seit langem in Geltung stehenden und bewährten Vorschriften über den Jagdschutz angeglichen worden. Es soll damit nicht nur der Fischdiebstahl hintangehalten, es sollen auch Übertretungen fischereigesetzlicher Vorschriften festgestellt und einer Ahndung zugeführt werden können und schließlich sollen die Gewässer auch wegen allfälliger Verunreinigungen ständig beobachtet werden. Wer bestimmte Erfordernisse erfüllt, kann zum Fischereiaufseher bestellt werden und genießt nach Bestätigung und Beeidigung den Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen einräumt. Die Regelung der Befugnisse eines Fischereiaufsehers ist dem § 54 Forstrechts-Bereinigungsgesetz nachgebildet.

Zu § 25:

Diese Bestimmung normiert die grundsätzliche und schon immer vorgeschriebene Pflicht, den Fischfang nur dann ausüben zu dürfen, wenn der Fischer im Besitze bestimmter Dokumente ist, wenn er diese Dokumente auch mit sich führt und sie über Verlangen den Kontrollorganen vorweist. Ausgenommen sollen Inhaber von Fischzuchtbetrieben in künstlichen und natürlichen Wasseransammlungen und die von ihnen verwendeten Personen (Personal) sein. Unter Fischzucht ist die im Rahmen einer Teichwirtschaft betriebene Produktion von Besatz- und Speisefischen zu verstehen. Die Fischerei in diesen Wasseransammlungen muß als landwirtschaftlicher Betriebszweig, ähnlich wie die Tierzucht überhaupt angesehen werden, in dessen Rahmen eine besondere behördliche Kontrolle der die Fischerei ausübenden Personen nicht erforderlich ist. Die Vorschrift des 4. Absatzes regelt die

Zuständigkeit zur Ausstellung von Fischerkarten. Sie sieht auch die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neu eingeführte Möglichkeit vor, die Fischerkarten in ihrer Gültigkeitsdauer zu verlängern. Wenn für jede Fischerkarte eine Verlängerungsmöglichkeit festgesetzt wird, dann soll damit sowohl eine Vereinfachung für die Behörde als auch eine Erleichterung für die Interessenten geschaffen werden. Diese in Angleichung an die Regelung bei den Jagdkarten geschaffene Möglichkeit bedeutet nicht nur eine Vereinfachung und eine Verkürzung der Arbeit der Behörde, sie erleichtert die Sache auch für die Parteien, die nun nicht mehr gezwungen sind, jedes Jahr oder alle drei Jahre unter Beschaffung eines neuen Lichtbildes eine Fischerkarte zu lösen.

Zu § 26:

Die mit dem Gesetz vom 14.7.1955, LGBl.Nr.85, erstmals und in Angleichung an die bewährte gleichartige jagdrechtliche Bestimmung geschaffene Möglichkeit im Interesse des Fremdenverkehrs auch Fischergastkarten auszustellen, soll beibehalten werden. Einem oft nur wenige Wochen sich in Niederösterreich aufhaltenden Gast kann nicht zugemutet werden, sich grundsätzlich eine für das ganze Jahr gültige Fischerkarte zu lösen.

Zu §§ 27 und 28:

Da zwar die Verweigerung der Ausstellung einer Fischerkarte bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Tatbestände zwingend vorgeschrieben wird, die Verweigerungsdauer selbst aber Ermessenssache ist, soll die Bestimmung des § 28 Abs.2 den erforderlichen Anhaltspunkt für die Anwendung der Ermessensnorm geben. Es wird also die Schwere und die Art der Tat zu berücksichtigen sein, derentwegen jemand bestraft worden ist und ob Strafen bereits zu wiederholten Malen verhängt worden

sind. Nachträglich bekanntgewordene oder später entstandene Ausschlussgründe sollen die Möglichkeit zur Entziehung bereits ausgestellter Fischerkarten bieten.

Zu § 29:

Hier ist die Verpflichtung normiert, für die Ausstellung der Fischerkarten und der Verlängerungsmarken nur jene Vordrucke zu verwenden, die beim Amt der Landesregierung aufgelegt werden. Absatz 2 dieser Bestimmung verweist auf die im Verordnungswege näher zu regelnden Vorschriften über die Gestaltung dieser Vordrucke.

Zu § 30:

Den Fischereirevierausschuß zeichnet eine mehrfache Funktion aus. Er vertritt die allgemeinen Interessen der Fischerei. Darüberhinaus sind ihm besondere, in dieser Bestimmung demonstrativ aufgezählte Aufgaben übertragen. Durch die Besorgung dieser Aufgaben ist ein ständiger Kontakt mit der Verwaltungsbehörde gegeben. Neben dieser beratenden kommt ihm aber auch eine kontrollierende, in jedem Fall eine die Behörde unterstützende Funktion zu.

Zu §§ 31 und 32:

Mit diesen Vorschriften wird die Führung eines ordnungsgemäßen finanziellen Haushaltes des Fischereirevierausschusses gewährleistet.

Zu § 33:

Zur Besorgung besonders der fischereiwirtschaftlichen Aufgaben des Fischereirevierausschusses ist eine gebietsmäßige Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche in der gleichen Art zweckmäßig, wie sie schon bisher bestanden hat.

Zu § 34:

Zur gebotenen Erzielung einer Einheitlichkeit bei der Durchführung der den Fischereirevierausschüssen übertragenen Aufgaben ist es zweckmäßig, diesen Ausschüssen in einer einheitlichen Geschäftsordnung eine gemeinsame Plattform zu geben. Diese ermöglicht eine Koordinierung bei der Aufgabenerfüllung durch die Ausschüsse. Die behördliche Kontrolle der Revierausschüsse ist durch die Genehmigungspflicht der Geschäftsordnung bzw. ihrer Änderung ausreichend gewährleistet. Es erscheint im Zuge der Demokratisierung der Verwaltung ebenfalls ausreichend, für die Wahl der Revierausschüsse eine Rahmenbestimmung vorzusehen. Auf Grund des im Gesetz vorgezeichneten Aufgabenrahmens der Revierausschüsse einerseits und zur Erzielung einer Verwaltungsvereinfachung andererseits konnte mit der vorliegenden Vorschrift im Verein mit anderen Bestimmungen des Gesetzes auch eine wesentliche Entlastung der Behörden erreicht werden. Diese Entlastung bedingt bei gleichzeitig erhöhter Verantwortlichkeit eine weitgehende Selbständigkeit der Revierausschüsse.

Zu § 35:

Zur Bestreitung des Sach- und Personalaufwandes, der mit der Geschäftsführung des Fischereirevierausschusses verbunden ist und der Kosten anderer Maßnahmen haben die Fischereiberechtigten bzw. die Fischereiausübungsberechtigten einen jährlichen Revierbeitrag zu entrichten, der sich grundsätzlich nach dem jährlichen Pachtschilling, bei nicht verpachteten Eigenrevieren nach dem Wert des Reinertrages zu richten hat.

Zu § 36:

Die Ausübung der Fischerei bedingt jedenfalls dort, wo der Fischereiausübungsberechtigte nicht gleichzeitig Grundeigen-

tümer oder Wassernutzungsberechtigter ist, gelegentlich die Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen. Eine derartige Inanspruchnahme soll möglichst schonend und überhaupt nur so weit, als dies dem fremden Rechtsbesitzer zumutbar ist, geschehen. Eingefriedete Grundstücke sollen überhaupt nur mit Erlaubnis des Grundbesitzers und gegen dessen Willen nur dann betreten oder befahren werden dürfen, wenn dies über Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Vornahme unbedingt notwendiger fischereiwirtschaftlicher Maßnahmen geboten ist.

Zu § 37:

Bei Überflutungen muß dem Fischereiausübungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Rettung des Fischbestandes oder zum Fang der Fische überhaupt auch solchen fremden Grund zu betreten, der nicht zum unmittelbaren Uferbereich des Gewässers gehört. Allfällige Schäden, die allerdings gegenüber dem durch die Überflutung entstandenen Schaden unbedeutend sein werden, sind zu ersetzen.

Zu § 38:

Die künstliche Änderung des Wasserstandes in Gerinnen beeinträchtigt die Ausübung der Fischerei, sie kann aber auch dem Fischbestand selbst zum Schaden gereichen. Bei vorübergehenden Trockenlegungen von Gerinnen müßte es sogar zu einer Vernichtung des Fischbestandes kommen. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, den Wassernutzungsberechtigten zu verpflichten, den Fischereiausübungsberechtigten zeitgerecht von Bachabkehren und von Gebrechen an Wehranlagen u. dgl. zu verständigen.

Wenn aus Fischwässern zu bestimmten Zwecken Ableitungen gegraben werden und in diesen Ableitungen eine Fischhege nicht durchführbar ist, so muß dem Wassernutzungsberechtigten auf-

getragen werden können, zur Sicherung der Fischhege und des Fischbestandes im Fischwasser selbst derartige Vorrichtungen anzubringen, die einen Wechsel der Fische vom Fischwasser in die Ableitung verhindern.

Die Verminderung oder Kurzhaltung von dem Fischbestand schädlichen Tieren wird in der Mehrzahl der Fälle nur mit Schußwaffen möglich sein. Es ist daher gerechtfertigt, im Interesse der Fischerei den Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, für den Abschluß solcher Tiere Sorge zu tragen. Diese Vorschrift ist dem Jagdrecht zuzurechnen.

Zu § 39:

Die Anlage eines vollständigen und stets die tatsächlichen Rechtsverhältnisse widerspiegelnden Fischereikatasters ist vor allem deshalb erforderlich, weil das Fischereirecht nicht verbücherungsfähig ist und ansonsten keine umfassenden Aufzeichnungen über die Fischereirechte vorhanden wären. Die Bezirksverwaltungsbehörden benötigen den Kataster als Unterlage zu Auskunftszwecken, die Fischereirevierausschüsse unter anderem zur Feststellung der Revierbeiträge und die Landesregierung zur Bildung und Änderung von Fischereirevieren.

Zu § 40:

Eine ordnungsgemäße und im Sinne der Forderungen des Gesetzes zielführende Bewirtschaftung der Fischwässer erfordert die Bestimmung von Mindestmaßen für die wirtschaftlich bedeutenderen oder seltenen Fischarten für ihre Fangbarkeit. Aus den gleichen Gründen müssen die wertvolleren Fischarten zur Zeit der Fortpflanzung, also zur Laichzeit weitgehend geschont werden, zumal die Erhaltung des Fischbestandes ohnedies nur mehr durch zusätzlichen künstlichen Besatz gewährleistet werden kann.

Zu § 41:

Die Bestimmungen über die bei der Fischerei zu beachtenden Verbote enthalten eine Reihe von Tatbeständen, deren Verwirklichung geeignet wäre, die Erhaltung eines artenreichen, gesunden und der Beschaffenheit der Gewässer angemessenen Fischbestandes zu verhindern. Darüberhinaus werden damit auch Tatbestände erfaßt, die der Überlieferung entsprechend als unsportliche oder unweidmännische Fischerei zu bezeichnen sind.

Zu § 42:

Die Einhaltung der Gebote stellt nicht nur die Befolgung einer bloßen Ordnungsvorschrift dar. Diese Gebote fördern ebenso wie die Verbote die Erreichung des Zieles, das in der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Fischbestandes besteht. Im besonderen wird dies durch die Normierung einer Anzeigepflicht aller mit der Fischerei in Berührung kommenden Personen erreicht, die darin besteht, Fischkrankheiten und Wasserverunreinigungen der Behörde bekanntzugeben, die dann ihrerseits die Möglichkeit zur Anordnung entsprechender Maßnahmen erhält. Schließlich aber sind die Verbote und Gebote geeignet, der Rechtssphäre Dritter den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Zu § 43:

Um allen möglichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, müssen sinnvollerweise auch Ausnahmen von den grundsätzlichen Verboten und Geboten von Fall zu Fall zugelassen werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen, vor allem dann, wenn es zur Rettung des Fischbestandes erforderlich ist, soll der grundsätzlich verbotene Fischfang mit dem Elektrogerät ausnahmsweise gestattet werden. Es soll jedoch verhindert werden, daß der Elektrofischfang zur

bloßen fischereilichen Nutzung ausgeübt wird. Die Bedingungen, unter denen eine solche Ausnahmegenehmigung zu erteilen sein wird, verhindern weitgehend einen Mißbrauch der Elektroabfischung. Der fischereiwirtschaftlichen Nutzung wird der Fang von Mutterfischen zur Laichgewinnung ebenso zuzurechnen sind wie etwa der Fang von Setzlingen oder der Fang unerwünschter Fische und Fischarten zur Bestandesregulierung.

Zu § 44:

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen reichen für sich allein nicht aus, ein gesetzmäßiges Verhalten zu garantieren. Eine entsprechende umfassende Überwachung der Fischwässer ist daher geboten. Es kann aber auch nicht einem Fischereiaufseher allein überlassen sein, die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen. Daher müssen auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Fischereirevierausschüsse zur zusätzlichen Kontrolle der Fischwässer herangezogen werden.

Zu § 45:

Diese Bestimmung regelt ergänzend zu sonstigen Vorschriften die Behördenzuständigkeit, sie bestimmt darüberhinaus in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Heranziehung des Fischereirevierausschusses und von Fischereisachverständigen zur Lösung der Fachfragen.

Zu § 46:

Abgehend von den in älteren Rechtsvorschriften enthaltenen Blankettsstrafnormen enthält diese Bestimmung eine Reihe von genau beschriebenen Straftatbeständen, darüberhinaus aber auch eine Generalklausel, damit jene erst im Verordnungswege allenfalls noch zu umschreibenden Straftatbestände bereichst durch das Gesetz selbst umfaßt werden.

Zu §§ 47 - 49:

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften sind nahezu wörtlich dem NÖ. Jagdgesetz nachgebildet. Sie regeln den Verfall, die Verwertung für verfallener erklärter Gegenstände im Sinne der Abgabenexekutionsordnung, die Frage privatrechtlicher Ansprüche, die im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gestellt werden, sowie die Antragslegitimation bei der Stellung von Schadenersatzansprüchen.

Zu §§ 50 - 52:

Die Übergangsbestimmungen gewährleisten ein reibungsloses Übergehen alter Rechtsverhältnisse und Verfahren in den Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie stellen den Zeitpunkt des Erlöschens des früheren, in einem Katalog zusammengefaßten Rechtsbestandes und das Wirksamwerden neuen Rechtes fest und ermächtigen die Landesregierung, in ökonomischer Weise bereits vor seinem Inkrafttreten die Durchführungsverordnungen zu erarbeiten und zu beschließen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Fischereiwesens in Niederösterreich (NÖ. Fischereigesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Xandl